

Eckpunkte eines Moratoriums zwischen Berlin und Veolia

Das Land Berlin beabsichtigt, über ein SPV („Rekomm“) den Anteil der RWE Aqua GmbH („RWE Aqua“) an der RWE Veolia Berlinwasser Beteiligungs GmbH („RVB“) zu erwerben. Weiterer Gesellschafter der RVB ist die Veolia Wasser GmbH („Veolia Wasser“), die wie die RWE Aqua einen Anteil von 50 % an der RVB hält.

Die Neuordnung der Gesellschafter-Verhältnisse ist ohne eine Regelung über die zukünftigen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zu erreichen. Das hängt nicht ausschließlich, aber sehr wesentlich von den Wasserpreis-Gestaltung ab. Die ohnehin komplexe Situation läßt sich zum Nutzen von Berlin und den Wasserbetrieben nur in einem Konsens unter den Gesellschaftern lösen. Um diesen nachhaltig zu finden bedarf es einer vernünftigen Übergangslösung.

Insbesondere folgende Komplexe müssen nicht nur innerhalb der Koalition, sondern auch mit Veolia geklärt werden:

1. RVB

- (Kündigung der) Gesellschafterdarlehen
- Weiterführung des Schiedsverfahrens
- Anpassung des Gesellschaftsvertrages und des Shareholders' Agreement
- Schadensersatzansprüche Veolia gegen RWE wegen Veräußerung des Anteils an der RVB

2. BWB

- Finanzierung des Kaufpreises für den Anteil der RWE Aqua (insbes. Kapitalherabsetzung bei BWB)
- Investitionen
- Personal
- Wasserpreise
- Einfluss Veolia auf die BWB („Entsendungsrechte“, Beeinflussung des operativen Geschäfts etc.)

3. Konzernstruktur

- Vereinfachung der Konzernstruktur, insbes. Anpassung des Konsortialvertrages

Lösungsvorschlag:

Verenbarung eines Moratoriums mit Veolia Wasser für die Dauer eines Jahres.

Während der Laufzeit bleibt der Status quo nach Übergang des Anteils von RWE Aqua auf Berlin/SPV bestehen. Die Zeit des Moratoriums soll auch genutzt werden, um eine Übernahme des Anteils von Veolia Wasser an der RVB durch Berlin oder dessen Verkauf an einen Dritten zu prüfen.

Wesentlicher Inhalt des Moratoriums (Zahlen sind nur exemplarisch eingesetzt):

- Soweit (behauptete) Ansprüche während der Laufzeit des Moratoriums zu verjähren drohen, verlängern die Parteien alle Verjährungsfristen einvernehmlich auf mindestens den 31.12.2013.
- Veolia wird sein Recht zur Kündigung während seiner Gesellschafterdarlehen nicht ausüben. Dieses Abwarten wird nicht als Verzicht, auch nicht durch Fristablauf gewertet.
- Zur Finanzierung des vom Land zu entrichtenden Kaufpreises an RWE vereinbaren die Parteien eine entsprechende Kapitalherabsetzung (Höhe ca. 850 Mio Euro), die anteilig auch Veolia zugute kommt. Veolia kann aber nach Ablauf dieses Moratoriums verlangen, dass die beide Gesellschafter die erhaltenen Beträge mit einer Frist von 6 Monate wieder zum Eigenkapital der BWB hinzuzufügen haben.
- Die Parteien gehen davon aus, dass die Verfügung des Kartellsamts zur Absenkung der Preise rechtlich keinen Bestand haben wird. Eine wider erwartende gerichtlich bestätigte Preissenkungsverfügung ist umzusetzen, ohne dass dies zu Ansprüchen gegeneinander verpflichtet. Gibt es keine kartellrechtliche Verpflichtung vereinbaren die Parteien, die Wasserpreise für das Jahr 2013 stabil zu halten und ab dem Jahr 2014 um 10% zu senken. Soweit diese Senkung nicht durch Einsparungen kompensiert werden kann, verzichten die Parteien auf eine Gewinnausschüttung gemäß ihren Anteilen.
- Betriebsbedingte Kündigungen bleiben bis 2020 ausgeschlossen. Die BWB werden beauftragt, für die Zeit danach ein langfristiges Personalentwicklungskonzept zu erarbeiten und mit den Arbeitnehmervertretungen abzustimmen.
- Der Vorstand wird beauftragt und ermächtigt, ein System der leistungsabhängigen Vergütung zu entwickeln und nach Abstimmung mit den Personalvertretungen einzuführen.
- Der Vorstand der BWB bleibt im Amt. Beim unvorhergesehenen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird Berlin unter Beachtung der Vorgaben des BerlBG die Vorschläge von Veolia berücksichtigen.
- Die Investitionsvolumen wird in den nächsten Jahren auf mindestens 260 Mio € pro Jahr erhöht.

Die Verhandlungen über das Moratorium und die darauf basierenden langfristigen Verträge werden von der Koalition gemeinschaftlich geführt. Als Verhandlungsführer werden jeweils benannt: